



## Gebührenreglement zur Verordnung über den Abfall der Stadt Bülach

vom 3. Juli 2019



*Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.*

Gestützt auf Art. 6 Abs. 6 Abfallverordnung der Stadt Bülach erlässt der Stadtrat folgendes Gebührenreglement:

## **I. GRUNDGEBÜHR**

- Ziff. 1 Die Grundgebühr wird in Form einer Jahrespauschale erhoben.
- Ziff. 2 Mit der Grundgebühr werden die Kosten für die Separatsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen gedeckt.
- Ziff. 3 Zur Entrichtung der Grundgebühr verpflichtet sind:
- a. Haushalte
  - b. Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen. Darunter fallen sämtliche Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie Betriebe aus Land- und Forstwirtschaft.
  - c. Vereine, Stiftungen und andere Organisationen, sofern sie über eigene oder gemietete Räumlichkeiten verfügen.
- Ziff. 4 Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei den Haushalten beim Grundeigentümer. Bei den Betrieben sind die Betriebsinhaber zuständig. Massgebend sind die Eigentums- oder Mietverhältnisse zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
- Ziff. 5 Die Grundgebühr ist auch dann in vollem Umfang zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Stadt Bülach im Abfallbereich nicht oder nur teil- oder zeitweise beansprucht werden.
- Ziff. 6 Ausserordentliche Aufwendungen können den Verursachern verrechnet werden.
- Ziff. 7 Als Wohneinheit im Sinne dieses Reglements gelten bewohnte oder bewohnbare Räumlichkeiten (Wohnung, Einfamilienhaus etc.) unabhängig von der Anzahl Zimmer oder der darin lebenden Personen.
- Ziff. 8 Eine Betriebseinheit im Sinne dieses Reglements liegt vor, wenn ein Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen Räumlichkeiten ganz oder teilweise für seine Geschäftstätigkeit benutzt und in diesen unternehmerisch eigenständig tätig ist.



- Ziff. 9 Verfügt ein solches Unternehmen über mehrere Betriebseinheiten im Sinne von Ziffer 8 (z.B. Filialen), hat jede Einheit die Grundgebühr zu entrichten.
- Ziff. 10 Befinden sich verschiedene Unternehmen in der gleichen Liegenschaft, hat jeder einzelne Betrieb die Grundgebühr zu entrichten.
- Ziff. 11 Auch die städtischen Einrichtungen (Stadtverwaltung, städtische Betriebe, Schulhäuser etc.) sind einzeln gebührenpflichtig. Die Festlegung der Betriebseinheiten erfolgt durch die zuständige Stelle der Stadt Bülach.
- Ziff. 12 Von der Grundgebühr befreit sind:
- a. Unternehmen, die ihre Tätigkeit ausschliesslich innerhalb der Privatwohnung des Inhabers ausüben.
  - b. Einzelunternehmen innerhalb einer Praxis- oder Bürogemeinschaft. Als solche Gemeinschaft gelten Betriebe, wenn sie in den gleichen Räumlichkeiten tätig sind und sie gemeinsam die Infrastruktur nutzen. Solche Betriebsgemeinschaften haben nur eine Grundgebühr zu entrichten.
  - c. Inaktive Firmen sowie Betriebe ohne Angestellte und Räumlichkeiten.
  - d. Wohneinheiten, die mehr als ein Jahr leer stehen.
- Anträge auf Erlass bzw. Rückerstattung der Grundgebühr sind schriftlich einzureichen.
- Ziff.13 Die Stadt Bülach kann die Grundgebühr maximal fünffach erhöhen für Betriebe, welche grössere Mengen Separatabfälle über die städtischen Abfahren oder Sammelstellen entsorgen. Die zuständige Stelle der Stadt Bülach legt fest, ab welchen Mengen die Gebühr erhöht wird.
- Ziff. 14 Die Höhe der Grundgebühren ist im Anhang ersichtlich.

## **II. MENGENABHÄNGIGE GEBÜHREN**

- Ziff. 15 Für Kehricht aus Haushalten wird eine volumenabhängige Gebühr (Sackgebühr) erhoben. Für Haushaltkehricht müssen daher die gebührenpflichtigen Zürcher Unterland-Kehrichtsäcke (IG KSG) verwendet werden. Dies gilt auch für kleine Mengen Betriebskehricht.
- Ziff. 16 Für Kehricht aus Betrieben, der in Betriebscontainern bereitgestellt wird, wird eine gewichtsabhängige Gebühr erhoben. Die Betriebe sorgen dafür, dass die Container mit einem Datenträger für die Gewichtserfassung (Chip) ausgerüstet sind und der zuständigen Stelle der Stadt Bülach gemeldet werden.



- Ziff. 17 Für Sperrgut aus Haushalten und Betrieben wird eine gewichtsabhängige Gebühr erhoben. Dazu ist das Sperrgut mit Sperrgutmarken zu versehen.
- Ziff. 18 Die Höhe der mengenabhängigen Gebühren ist aus dem Anhang ersichtlich.

### **III. BEZUGSSTELLEN KEHRRICHTSÄCKE UND SPERRGUTMARKEN**

- Ziff. 19 Die gebührenpflichtigen Zürcher Unterland-Kehrichtsäcke können bei Verkaufsläden in Bülach und Umgebung bezogen werden.
- Ziff. 20 Die zuständige Stelle der Stadt Bülach rüstet im Auftrag der Betriebe und gegen Rechnung die Betriebscontainer mit Chips für die Gewichtserfassung aus.
- Ziff. 21 Gebührenmarken für Sperrgut können bei den im Entsorgungskalender bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

### **IV. GEBÜHREN FÜR WEITERE DIENSTLEISTUNGEN**

- Ziff. 22 Für den Häckseldienst wird ein pauschaler Unkostenbeitrag erhoben (siehe Anhang).

### **V. GEBÜHRENERHEBUNG**

- Ziff. 23 Die Grundgebühr wird anfangs Jahr rückwirkend für das vergangene Jahr in Rechnung gestellt.
- Ziff. 24 Die Zahlungsfrist für Gebühren beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.
- Ziff. 25 Gegen die Rechnung kann innert 30 Tagen ab Erhalt bei der zuständigen Stelle der Stadt Bülach Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Wird die Einsprache abgelehnt, kann vom Stadtrat ein rekursfähiger und kostenpflichtiger Entscheid verlangt werden.
- Ziff. 26 Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der ersten Mahnung schuldet er einen Verzugszins von 5 % pro Jahr. Für die zweite Mahnung wird eine Gebühr erhoben.



## VI. BEARBEITUNGSGEBÜHR FÜR ILLEGAL ENTSORGTE ABFALL

Ziff. 27 Die Kosten für die Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe können dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und einer Busse in Rechnung gestellt werden.

## VII. Inkrafttreten

Ziff. 28 Dieses Gebührenreglement tritt gleichzeitig mit der neuen Abfallverordnung in Kraft.

Erlassen mit Beschluss Nr. 249 vom 3. Juli 2019

**Stadtrat Bülach**

Mark Eberli  
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler  
Stadtschreiber

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 331 vom 18. September 2019  
per 1. Oktober 2019 in Kraft gesetzt.



## Anhang zum Gebührenreglement

### Gebührentarif 2019

#### **Grundgebühr**

Haushalte	Fr.	96.00	zzgl. MwSt.
Betriebe	Fr.	96.00	zzgl. MwSt.

#### **Mengenabhängige Gebühren**

Gebührensäcke für Kehricht (IGKSG Zürcher Unterland)			
17 Liter-Sack (10er Rollen)	Fr.	8.70	inkl. MwSt.
35 Liter-Sack (10er Rollen)	Fr.	16.50	inkl. MwSt.
60 Liter-Sack (5er Rollen)	Fr.	12.40	inkl. MwSt.
110 Liter-Sack (5er Rollen)	Fr.	19.30	inkl. MwSt.

Gebührenmarken für Sperrgut			
Kleine Marken bis 5 kg	Fr.	1.80	inkl. MwSt.
Grosse Marken bis 20 kg	Fr.	7.20	inkl. MwSt.

Gebühren für Betriebskehricht			
Pro Kilogramm Containerinhalt	Fr.	0.25	zzgl. MwSt.

#### **Gebühren für weitere Dienstleistungen**

Häckseldienst			
Gebühr pro Einsatz	Fr.	20.00	zzgl. MwSt.

#### **Bearbeitungsgebühr für illegal entsorgten Abfall**

Pauschalbetrag für Kleinmengen			
Kosten pro Ereignis	Fr.	100.00	

Die Preise werden mit dem gültigen Mehrwertsteuersatz nach Vorgabe des Bundes verrechnet.